

		QS C.01 04.00.00
Gemeinderat / Reglemente		
Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen		
Datum 01.09.2011	Erstellt M. Gubser / A. Lusti	Geprüft Gemeinderat
S:\Allgemeines\Reglemente\Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerung Reglement 2011.doc		

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

vom 01.09.2011

Die politische Gemeinde Neckertal erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) folgendes Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Aufgaben des Gemeinderates

Art. 2

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs¹.

Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Art. 3

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;

¹ Die Gebühren bewegen sich im Rahmen von Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Anforderungen an die Fachstelle

Art. 4

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

Art. 5

a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2²;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2²;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2².

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Art. 6

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss³ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

² Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:
- AT1: Anlagentechnik;
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
- MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen.
Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige "BUWAL-Messprüfung".

³ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

Amtsgeheimnis

Art. 7

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 8

Die folgenden Reglemente werden aufgehoben:

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom
19.09.2000 / Gemeinde Mogelsberg;
10.05.2001 / Gemeinde Brunnadern;
19.12.2007 / Gemeinde St. Peterzell.

Fakultatives Referendum

Art. 9

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 10

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

9127 St.Peterzell, 01. September 2011

gemeinderat NECKERTAL
Die Gemeindepräsidentin:

Vreni Wild-Huber

Der Ratsschreiber:

Andreas Lusti

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 16 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: vom 23.09.2011 bis 02.11.2011